



**Garantiebedingungen
der UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG
für UMETA TWIN-LOCK®-Fettpressen**

1. Die UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG garantiert jedem Enderwerber einer UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse weltweit für einen Zeitraum von 4 Jahren, dass diese frei von Fehlern in Material und Verarbeitung und diesbezüglich uneingeschränkt funktionstauglich ist nach Maßgabe dieser Bedingungen.
2. Der Beginn des Garantiezeitraums ist der Tag der Auslieferung im Werk der UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG.
3. Die Garantie gilt ausschließlich gegenüber Enderwerbern, nicht gegenüber Zwischenhändlern, Zweiterwerbern, u.ä. Enderwerber sind diejenigen, die die UMETA TWIN-LOCK®-Fettpressen für den Eigenbedarf und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs erwerben und dem Herstellungszweck entsprechend verwenden.
4. Garantiert wird, dass die UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse gemäß dem im Datenblatt der UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG ausgewiesenen Rahmen über den gesamten Garantiezeitraum funktionstauglich und frei von Fehlern in Material und Verarbeitung ist, die die Funktionstauglichkeit beeinträchtigen könnten.
5. Die Garantie ist selbständig, freiwillig und besteht unabhängig von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der UMETA TWIN-LOCK®-Fettpressen sowie von etwaigen außervertraglichen Ansprüchen. Solche Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch die Garantie begründet. Die Garantie hat keinen Einfluss auf etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer.
6. Die Garantie gilt ausschließlich, soweit die UMETA TWIN-LOCK®-Fettpressen sachgemäß angewendet werden unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen. Die Garantie setzt voraus, dass die Funktionstauglichkeit der UMETA TWIN-LOCK®-Fettpressen nicht durch Maßnahmen oder Ereignisse herabgesetzt worden ist, die außerhalb des Einwirkungsbereichs der UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG liegen (insbesondere Veränderungen oder Beschädigungen infolge höherer Gewalt oder durch Dritte, nicht fachgerechte Inbetriebnahme, Verletzung der zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme gültigen Bedienungsanleitung, Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse (Schmutz, Chemikalien u.ä.), Nichtbeachtung der Sicherheits- und Warnhinweise).
7. Garantieansprüche können nur innerhalb der geltenden Garantielaufzeit sowie innerhalb von drei Monaten nach Auftreten des Ereignisses, das den Garantieanspruch ausgelöst haben soll, geltend gemacht werden. Sie sind zu richten an:
UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG, Almestraße 1 – 3, 33649 Bielefeld.
Ein Garantiefall muss schriftlich mitgeteilt werden unter Vorlage eines Erwerbsbelegs im Original. Maßgeblich für die Einhaltung der Garantiefrist ist der rechtzeitige Zugang der Mitteilung.



8. Garantieansprüche können nicht auf Dritte übertragen werden.
9. Wird ein Garantiefall angezeigt, prüft die UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG die Funktionsfähigkeit der beanstandeten UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse. Sie ist zu diesem Zweck vom Enderwerber an UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG auf eigene Kosten zu übersenden. Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die garantierte Funktionsfähigkeit der UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse nicht vorliegt, tauscht UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG die betreffende UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse gegen eine neue aus und versendet diese kostenfrei an den Enderwerber. Der Enderwerber erhält in diesem Fall auch die Kosten der Versendung der beanstandeten UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse erstattet. Sollte zum Zeitpunkt des Garantiefalls der Typ der beanstandeten UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse nicht mehr produziert werden, behält sich die UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG vor, dem Enderwerber einen vergleichbaren Typ der UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse zu übersenden. Die ersetzte UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse wird Eigentum von der UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG.
10. Der Haftungsumfang der UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG ist begrenzt auf den Kaufpreis, den der Enderwerber für die beanstandete UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse entrichtet hat. Die UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG übernimmt aus dieser Garantie keine weitergehende Haftung, insbesondere nicht für mittelbare oder Folgeschäden. Für die als Ersatz einer berechtigt beanstandeten UMETA TWIN-LOCK®-Fettpresse gelieferten Handelhebefettpresse gilt nur der im Zeitpunkt der Beanstandung noch nicht abgelaufene Garantiezeitraum, es sei denn, die UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG gibt ausdrücklich eine weitergehende Garantieerklärung ab.
11. Bezüglich dieser Garantie und alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten, die diese Garantie betreffen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend geltend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die Technischen Lieferbedingungen für Drehteile der UMETA Hermann Ulrichskötter Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG, Almetstraße 1 – 3, 33649 Bielefeld (siehe www.umeta.com).

Stand: 01.06.2012